

## Nitro-Guanidin.

Giftgase zur Kriegführung (einschließlich aller flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich unter diesem Ausdruck verstanden werden), mit Ausnahme der in Gruppe VIII b) des Verzeichnisses B angeführten.

## Raketentreibstoffe:

Wasserstoff-Peroxyd von mehr als 37 % Konzentration,  
Hydrazin-Hydrat,  
Methylnitrat.

Hochtoxische Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen solche Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs, die für therapeutische Zwecke verwendet werden).

- b) Sämtliche Spezialmittel für Einzel- oder Gemeinschaftsverteidigung, die im Frieden ausschließlich von Streitkräften verwendet werden, z. B. Schutzmasken gegen toxische oder tödliche Mittel der Kriegführung, Spürgeräte usw.

## Gruppe IX

Sämtliche Apparate, Vorrichtungen und Materialien, die eigens zur Ausbildung und Unterweisung des Personals im Gebrauch, in der Behandlung, Herstellung oder Erhaltung von Kriegsmaterial bestimmt sind.

## Verzeichnis B

## Gruppe I

- a) Sprengladungen, die in öffentlichen Betrieben, Bergwerken, Steinbrüchen usw. gebraucht werden, sowie deren Zubehör, einschließlich der Sprengstoffe für industrielle Zwecke.
- b) Sprengstoffvorrichtungen für Verwendung in Industrie und Landwirtschaft, deren Zubehör und Betriebsmittel, z. B. Eisenbahnnebelsignale, Raketen und Gerät für Lebensrettungszwecke, Vorrichtungen, die eigens für schmerzlose Viehschlachtung bestimmt sind, usw.
- c) Sportwaffen und deren Munition.

## Gruppe II

Nichtgehärtete Panzerungen für gewerbliche Zwecke.

## Gruppe IV

Schnellboote.

## Gruppe V

- a) Solche Ausrüstungen und Materialien für Flugplätze und Navigationssignale (Richtbaken), die einem normalen Friedensgebrauch dienen und nicht eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

## Gruppe VIII

Chemische Kriegsstoffe, die jedoch auch für die Friedenswirtschaft benötigt werden.

- a) Hochexplosive Stoffe:

Trinitrotoluol,  
Tetryl,  
Pentaerythrittetranitrat,  
Pikrinsäure,  
Dinitrotoluol,  
Nitroglycerin,  
Initialsprengstoffe,  
Nitrozellulose,  
Eiribasige Treibpulver für Sportwaffen.

- b) Giftgase, deren Verwendung für Kriegszwecke möglich ist:  
Chlor,  
Phosgen,  
Blausäure,  
Chlor Ketone,  
Halogenierte Carboxylsäuren und deren Ester,  
Halogenide der Blausäure,  
Tränen erregende Halogenderivate von Kohlenwasserstoffen.
- c) Sonstige chemische Stoffe:  
Wasserstoffperoxyd von 37 Prozent Konzentration und darunter,  
Flüssiger Sauerstoff,  
Aktivkohle,  
Weißer Phosphor,  
Brandsätze, z. B. Thermit,  
Rauch oder Nebel erzeugende Stoffe, z. B. Titan-tetrachlorid und Siliciumtetrachlorid.

**Alliierte Kontrollbehörde**  
**Kontrollrat**

Gesetz Nr. 44

Aufhebung der Verordnung vom 11. Oktober 1944  
über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des<sup>1</sup> totalen Krieges

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

**Artikel I**

Die „Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944“ (RGBl. I S. 245) wird aufgehoben.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 10. Januar 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force,

P. Koenig, General der Armee,

V. Sokolowskij, Marschall der Sowjetunion,

Joseph T. McNarn e\* y, General,

unterzeichnet.)

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (46) 442  
16. Dezember 1946

Zuteilung von Wohnraum in Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Auf Grund des Artikels IV des Wohnungsgesetzes Nr. 18 ist Wohnraum in Berlin auf Basis von 7 qm pro Person zuzuteilen.

2. ....

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

P. C. Bullard,

Oberst,

Vorsitzführender Stabschef